

Die elterliche Sorge nach dem Entwurf des Familiengesetzbuchs

Von HERBERT WÄCHTLER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung erhielten bereits einige aus dem Familiengesetzbuch-Entwurf stammende und von der EheVO übernommene Vorschläge über die elterliche Sorge Gesetzeskraft. Die praktische Anwendung der in der EheVO enthaltenen Bestimmungen über die elterliche Sorge hat seitdem zu wichtigen Erfahrungen geführt. Sie erbrachten den Beweis für die grundsätzliche Richtigkeit der im FGB-Entwurf enthaltenen Vorschläge. Hinweise aus der Praxis und eine sorgfältige Analyse dieser Bestimmungen waren jedoch außerdem Anlaß zu einer Ergänzung bzw. zu Änderungen der im FGB-Entwurf enthaltenen Vorschläge.

Bekannt ist, daß nach § 9 EheVO, wie auch nach dem FGB-Entwurf, das Gericht bereits im Scheidungsurteil darüber entscheiden muß, welcher von beiden Ehegatten in Zukunft die elterliche Sorge ausüben soll. Diese Regelung ist sehr bedeutsam und hat in der Praxis Zustimmung gefunden. Obwohl nach der VO betreffend die Übertragung familienrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom

21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 588) über die elterliche Sorge ebenfalls bereits im Eheverfahren entschieden werden konnte, wurde davon in der Praxis nicht oft Gebrauch gemacht. Das führte dazu, daß in einer Vielzahl von Fällen nach Scheidung der Ehe das Sorgerecht nicht sofort geregelt werden konnte und darüber weiterer, oft lange andauernder Streit entbrannte. Die geschiedenen Ehegatten einigten sich über die Ausübung des Sorgerechts dann häufig selbst, wobei die von den Eltern getroffenen Vereinbarungen nicht immer dem Wohl des Kindes entsprachen. Nicht selten waren aber auch die Fälle, in denen sich nach Scheidung der Ehe entweder kein Elternteil verpflichtet fühlte, das Sorgerecht über die aus der verschiedenen Ehe stammenden Kinder auszuüben, oder aber die Eltern sich jahrelang um die Ausübung des Sorgerechts stritten. Alle diese Erscheinungen sind mit der in der EheVO getroffenen Neuregelung weggefallen.

Schwierigkeiten bereiten zur Zeit noch die Fälle, in denen im Zeitpunkt der Scheidung in der Familie Verhältnisse bestehen, die es nicht ermöglichen, schon im Scheidungsurteil eine im Interesse des Kindes liegende endgültige Sorgerechtsregelung zu treffen. Ursache dafür sind nicht immer Vernachlässigung der Sorgspflicht oder leichtsinniger Lebenswandel der Ehegatten, sondern vielfach die Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse, die zu der Ehescheidung geführt haben. Durch oft jahrelang bestehende Zwietracht zwischen den Eltern und alle sonstigen infolge des Ehestreits eingetretenen Umstände sind oftmals die Erziehung und damit das Wohl des Kindes so stark gefährdet, daß eine vorübergehende Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus nicht zu vermeiden, ja, sogar im Interesse des Kindes notwendig ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Eltern auch nach der Scheidung weiterhin in der bisherigen Ehwohnung verbleiben und die zwischen ihnen bestehenden Spannungen sich nicht verringern. Die Praxis hat gezeigt, daß in diesen Fällen eine sofortige Übertragung des Sorgerechts auf einen Ehegatten selten zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Die zur Zeit der Scheidung zwischen den Ehegatten bestehenden komplizierten Beziehungen und die noch ungewissen zukünftigen Verhältnisse der Parteien lassen es einfach nicht zu, einen Ehegatten mit der Ausübung des Sorgerechts zu betrauen. Es würde keine Hilfe für die Ehegatten bedeuten, wenn der Rat des Kreises in derartigen Fällen sofort, wie es bereits geschehen ist, ihnen das Sorgerecht entzieht. Eine solche Maßnahme, die schon aus rechtlichen Gründen nicht zu bejahen ist, weil der Entzug der elterlichen Sorge eine schuldhaftige Verletzung des Sorgerechts durch den Sorgerechtsberechtigten voraussetzt (§ 1666 iBGB), ist nicht geeignet, die Beziehungen der Ehegatten zueinander und zu den Kindern in das richtige Verhältnis zu bringen.

Der FGB-Entwurf wurde daher durch eine weitere Bestimmung ergänzt, wonach das Gericht in derartigen Fällen im Scheidungsprozeß die elterliche Sorge zeitweise, und zwar nicht länger als für die Dauer eines Jahres, auch dem Rat des Kreises übertragen kann. Dies bedeutet im Gegensatz zur Sorgerechtsentziehung nach § 1666 BGB bzw. nach § 44 des veröffentlichten Entwurfs (NJ 1954 S. 381) die Klarstellung, daß die Übertragung des Sorgerechts auf den Rat des Kreises eine vorübergehende Folge der Ehescheidung ist und lediglich in den Auswirkungen der Scheidung auf beide Ehegatten ihren Grund hat. Daher erfolgt auch die Übertragung des Sorgerechts auf den Rat des Kreises nur zeitlich begrenzt und nicht für unbestimmte Dauer. Der Rat des Kreises, Referat Jugendhilfe/Heimerziehung, ist dann gesetzlich verpflichtet, spätestens nach Fristablauf eine endgültige Sorgerechtsentscheidung zu treffen und dabei nach Möglichkeit einem der Eltern das Sorgerecht zu übertragen, wozu die längere Beobachtung der Entwicklung ihm in diesem Instanz setzt. Es darf jedoch nicht angenommen werden, daß mit dieser Regelung das Gericht oder der Rat des Kreises, Referat Jugendhilfe/Heimerziehung, von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspflicht entbunden werden. Das Gericht und der Rat des Kreises sind nach wie vor verpflichtet, sorgfältig und umfassend im Scheidungsprozeß die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern und ihr Verhältnis zu dem Kind zu ermitteln; denn nur dann ist das Gericht in der Lage, eine im Interesse des Kindes liegende Sorgerechtsentscheidung zu treffen. Die Formulierung: „Der Rat des Kreises hat nach Ablauf der Frist eine endgültige Entscheidung über das Sorgerecht zu treffen“ ist nicht so zu verstehen, daß diese Entscheidung später nicht mehr geändert werden kann. Damit wird der Rat des Kreises lediglich verpflichtet, sich bereits während der befristeten Übergangszeit um die Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten zu kümmern, um nach Ablauf der Frist in der Lage zu sein, eine dem Interesse des Kindes dienende und möglichst endgültige Regelung des Sorgerechts treffen zu können. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß er dann auch beiden Ehegatten das Sorgerecht entziehen kann, wenn sich herausstellt, daß diese sich inzwischen nicht bemüht haben, ihre Verhältnisse zu ordnen.

In den Fällen, in denen die vom Rat des Kreises geführten Ermittlungen ergeben haben, daß beiden Ehegatten die elterliche Sorge längst hätte entzogen werden müssen, war das Gericht nach der EheVO nicht befugt, den Sorgerechtsentzug gleich mit im Scheidungsurteil auszusprechen. Dies liegt daran, daß auf Grund der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) für den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB ausschließlich der Rat des Kreises zuständig ist. Deshalb konnte auch der von den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung oft erhobene Forderung, im Scheidungsurteil auszusprechen, daß den Eltern das Sorgerecht entzogen wird, nicht nachgekommen werden. Auch hier bringt der Entwurf eine Vereinfachung. Wenn das Gericht im Scheidungsverfahren feststellt, daß die Voraussetzungen des unbefristeten Sorgerechtsentzugs bei beiden Ehegatten vorliegen, so kann es diesen gleichfalls im Scheidungsurteil mit aussprechen. Mit dieser Regelung ist nicht beabsichtigt, die Zuständigkeit der ehemaligen freiwilligen Gerichtsbarkeit wieder auf das Gericht zurückzuübertragen. Bekanntlich sieht der Entwurf auf Grund der Bedeutung, die das Sorgerecht für den einzelnen Bürger hat, den Entzug des Sorgerechts außerhalb des Eheverfahrens durch gerichtliche Entscheidung vor (§ 44 des veröffentlichten Entwurfs). Wäre es bei der bisherigen Regelung des Entwurfs verblieben, dann hätte das Gericht in diesen Fällen das Eheverfahren aussetzen müssen und außerhalb des Eheverfahrens über den auf Anregung des Gerichts vom Rat des Kreises gestellten Antrag auf Entziehung des Sorgerechts entscheiden müssen. Diese unnötige